



Albrecht-Daniel-Thaer-Stiftung

Im Stiftungsverzeichnis des Landes Brandenburg unter der Nummer 158 geführt.

Die Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt anerkannt.

Zustiftungen sind möglich und erwünscht.

Konto 3000664822
Sparkasse Märkisch-Oderland
BLZ 17054040
(IBAN) DE02 1705 4040 3000 6648 22
(BIC) WELADED1MOL

Satzung der Albrecht-Daniel-Thaer-Stiftung

Präambel

Die Stiftung hat die Aufgabe, das Gedenken an den Mediziner und Landwirt, den Mitgestalter der Preußischen Agrarreformen und Begründer des modernen Landbaus, den Förderer der landwirtschaftlichen Lehre und Gründungsprofessor der Berliner Universität, den Staatsrat Prof. Dr. Albrecht Daniel Thaer (1752 – 1828) am Hauptort seines Wirkens in Möglin, Kreis Märkisch-Oderland, langfristig abzusichern. Durch Zustiftungen soll der Zweck der Stiftung schrittweise erweitert werden.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Albrecht-Daniel-Thaer-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Reichenow-Möglin, OT Möglin, Kreis Märkisch-Oderland.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kultur und Bildung durch die Pflege des Erbes von Albrecht Daniel Thaer.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung der Arbeit der Fördergesellschaft Albrecht Daniel Thaer e.V. Möglin auf der Grundlage ihrer Satzung durch die Beschaffung von Mitteln im Rahmen einer Förderstiftung nach § 58 Nr. 1 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke,
 - Führungen von Besuchern durch die Thaer-Ausstellungen und den Ort Möglin,
 - die Aufbereitung der Werke Albrecht Daniel Thaers und seines Umfeldes unter Nutzung
 - des Thaer-Archivs und der Thaer-Bibliothek in Möglin,
 - die Herausgabe von Publikationen,
 - das Veranstalten von Tagungen mit der Diskussion und dem Vergleich agrarhistorischer und gegenwärtiger landwirtschaftlicher Themen,
 - die Ausrichtung kultureller Veranstaltungen im Ausstellungsgebäude.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Das Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen zu Beginn der Stiftungstätigkeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Sind Zuwendungen nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den im § 2 genannten Zwecken.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise, soweit dies erforderlich ist, einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung zugeführt werden, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 der Abgabenordnung gebildet werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung gegenüber besteht nicht.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
2. Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich tätig. Die Stiftung kann ihnen ihre notwendigen, angemessenen Aufwendungen ersetzen.
3. Ein Mitglied eines Organs darf nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 6 Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung wird von einem Stiftungsvorstand verwaltet, der aus maximal sechs Mitgliedern besteht. Abweichend davon wird der erste Vorstand durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.
2. Geborene Mitglieder sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer der Fördergesellschaft Albrecht Daniel Thae e.V. Möglin, ferner der Bürgermeister der Gemeinde Reichenow-Möglin. Die geborenen Mitglieder werden für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt, die übrigen Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweilig nachfolgenden Mitgliedes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes wählen ihre Nachfolge mit einfacher Mehrheit. Wenn ein Stiftungsbeirat besteht, holen sie zuvor dessen Stellungnahme ein.
3. Der Stiftungsvorstand wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied vertreten die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die schriftliche Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Beschlüsse ohne Versammlung sind nicht zulässig.

6. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie die Ergebnisse der Beratung festgehalten und durch zwei Unterschriften bestätigt werden.
7. Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwaltung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, der Jahresrechnung sowie des Tätigkeitsberichtes.Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
2. Er muss die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich verwenden. Er hat zudem die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln.
3. Der Stiftungsvorstand entlastet sich selbst. Zuvor holt er, wenn ein Stiftungsbeirat besteht, dessen Stellungnahme ein. Die Entlastung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Der Stiftungsbeirat

1. Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf einen Stiftungsbeirat bestellen.
2. Mitglieder des Beirates können die Zustifter der Stiftung ab einer Höhe von 5.000 € Höhe werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Der Beirat übt eine beratende Funktion gegenüber dem Stiftungsvorstand aus.
5. Die Mitglieder werden durch den Vorstand für vier Jahre bestellt.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen und Erlöschen der Stiftung

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Beschlüsse auf Zusammenlegung unter Beachtung des § 87 BGB bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

2. Über die Auflösung der Stiftung unter Beachtung des § 87 BGB beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Fördergesellschaft Albrecht Daniel Thaer e.V. zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern die Fördergesellschaft nicht mehr existiert, fällt das Vermögen an das Land Brandenburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Weise einzusetzen hat.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.

§ 11 Stellungnahme des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der für das Land Brandenburg zuständigen Stiftungsbehörde.